



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-380-034863**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition werden gesetzliche Anpassungen zur Einführung von Begründungspflichten des Bundesgerichtshofs gefordert.

Dies solle insbesondere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) über Nichtzulassungsbeschwerden sowie zur Übertragung der Zuständigkeit für Restitutionsklagen auf andere, nicht bereits mit dem Ausgangsverfahren befasste Spruchkörper betreffen.

Nach der in der Petition vertretenen Ansicht sollen diese Änderungen dazu beitragen, die Transparenz und Verfahrensgerechtigkeit zu verbessern sowie die Möglichkeit zur Geltendmachung von Schadensersatz bei etwaigen Fehlern von Rechtsanwälten beim BGH sicherzustellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Petition verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 54 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen sechs Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Soweit die Einführung einer Begründungspflicht für Nichtzulassungsentscheidungen des BGH gefordert wird, ist zunächst klarzustellen, dass die Entscheidung des

Revisionsgerichts über die Nichtzulassungsbeschwerde bereits nach geltendem Recht kurz begründet werden soll (§ 544 Absatz 6 Satz 2 der Zivilprozessordnung – ZPO). Von



einer Begründung kann allerdings abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, oder wenn der Beschwerde stattgegeben wird.

Der Ausschuss betont, dass diese Regelung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) dem nicht zu beanstandenden Grundsatz entspricht, dass eine mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung regelmäßig keiner Begründung bedarf (vgl. BVerfGE 118, 212 [238] = NJW 2007, 2977 und ständige Rechtsprechung). Eine Begründung ist nur in Ausnahmefällen verfassungsrechtlich zwingend, zum Beispiel wenn von dem eindeutigen Wortlaut einer Norm abgewichen werden soll und der Grund hierfür nicht ohne weiteres erkennbar ist oder ein im Zeitpunkt der Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde bestehender Zulassungsgrund vor der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde wegfällt und deswegen eine Prüfung der Erfolgsaussichten auf der Grundlage anderer als der von der Vorinstanz für tragend erachteten Gründe erforderlich ist (vgl. BVerfG, NJW 2011, 1497, Randnummern 12 f. mit weiteren Nachweisen).

Zweck der Begründung einer Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde ist es hingegen nicht, die Einlegung außerordentlicher Rechtsbehelfe wie der Verfassungsbeschwerde oder die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen Prozessbevollmächtigte der Partei zu erleichtern.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass auch ohne allgemeine Begründungspflicht der BGH im Übrigen nicht etwa befugt ist, frei über eine Nichtzulassungsbeschwerde zu entscheiden. Vielmehr bleibt er an die zwingende gesetzliche Vorgabe gebunden, der Nichtzulassungsbeschwerde stattzugeben, wenn einer der Zulassungsgründe erfüllt ist (§ 544 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1 ZPO). Das Fehlen einer fallbezogenen Begründung besagt dabei nicht, dass das angerufene Gericht die Einwände des Beschwerdeführers ungeprüft gelassen hätte. Im Gegenteil ist auch ohne fallbezogene Begründung davon auszugehen, dass das Gericht das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat.

Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ergibt sich nichts Anderes. Auch dieser erachtet es bei Entscheidungen nationaler



übergeordneter Gerichte regelmäßig für zulässig, wenn solche Gerichte bei der Nichtannahme offensichtlich unbegründeter Beschwerden von einer ausführlichen Begründung der Entscheidung absehen und allein auf die Norm verweisen, die ein entsprechendes Vorgehen erlaubt (vgl. EGMR, Urteil vom 26. Februar 2008, Nr. 14029/05, Schumacher/Deutschland).

Soweit zudem gefordert wird, dass über eine Restitutionsklage zwingend ein Spruchkörper entscheiden müsse, der nicht mit der ursprünglichen Sache befasst war, so ist der Ausschuss der Auffassung, dass die geltenden Regelungen bereits ausreichende Schutzmechanismen bieten, um eine faire und unparteiische Entscheidung zu gewährleisten.

Die Restitutionsklage ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, mit dem eine rechtskräftige Entscheidung aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel aufgehoben werden kann, womit über die Sache neu zu verhandeln und entscheiden ist (§ 580 ZPO). Im Zivilprozess ist das Gericht zuständig, das das angefochtene Urteil erlassen hat (§ 584 Absatz 1 ZPO). Dieses Gericht – und vorbehaltlich des Geschäftsverteilungsplans auch der konkrete Spruchkörper – ist bereits mit dem Sachverhalt vertraut und kann die neuen Beweismittel oder Tatsachen im Kontext der ursprünglichen Entscheidung am besten bewerten.

Dieses Regelungskonzept ist im Übrigen auch mit verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar. Die grundrechtsgleich gewährleistete Garantie des gesetzlichen Richters verlangt zwar gesetzgeberische Vorkehrungen dafür, dass der im Einzelfall zuständige Richter die Gewähr der Unparteilichkeit und Neutralität bietet und damit dem grundgesetzlichen Verständnis des Richters auch tatsächlich entspricht (vgl. Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes; grundlegend BVerfGE 21, 139 [146]; vgl. auch BVerfG, NJW-RR 2021, 1436, Randnummern 19 f.). Der Gesetzgeber ist in der Entscheidung darüber, wie diese Vorgabe durch Ausgestaltung der Gründe für die prozessuale Ausschließung oder Ablehnung eines bestimmten Richters umgesetzt wird, aber weitgehend frei.

Für Restitutionsklagen allgemein die Zuständigkeit eines nicht vorbefassten Gerichts oder Richters vorzusehen, wäre hiernach nur dann geboten, wenn von der Vorbefassung regelhaft auf eine Befangenheit oder zumindest eine entsprechende Besorgnis zu



schließen wäre. Das ist nach Überzeugung des Ausschusses aber gerade nicht der Fall. Aus einer Vorbefassung kann sich vielmehr erst dann ein berechtigtes Misstrauen einer Partei ergeben, „wenn sich aufgrund besonderer, zusätzlicher Umstände der Eindruck einer unsachlichen, auf Voreingenommenheit beruhenden Einstellung des Richters gegenüber der Partei oder der streitbefangenen Sache aufdrängt“ (so Bundesverwaltungsgericht, NVwZ 2022, 884, Randnummer 25 für die inhaltsgleichen Maßstäbe im Verwaltungsprozess). Soweit sich nach diesem Maßstab im Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit ergibt, steht den Parteien mit dem Ablehnungsverfahren ein ausreichendes prozessuales Instrument zur Verfügung (§§ 42 ff. ZPO).

Anzumerken ist schließlich, dass sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention keine abweichenden Vorgaben ergeben. Auch nach der Rechtsprechung des EGMR begründet die Vorbefassung eines Richters für sich genommen noch keine Zweifel an der Unparteilichkeit (vgl. EGMR, Urteil vom 22. April 1994, Nr. 5651/89, Saraiva de Carvalho/Portugal).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage aus den genannten Gründen für sachgerecht und angemessen. Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene, auf gesetzliche Änderungen gerichtete Anliegen nicht zu unterstützen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Auch hinsichtlich des übrigen Vorbringens besteht kein parlamentarischer Handlungsbedarf.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.